



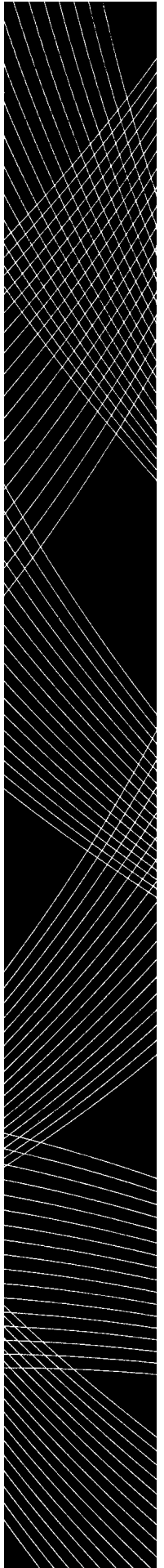
Industrie- und Handelskammer
zu Schwerin

Reisebüro Reiseveranstalter Reisevermittler

Wichtige Tipps für Unternehmer und Existenzgründer

Stand Juni 2009

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin
Telefon (03 85) 51 03 – 309, Telefax: (03 85) 51 03 – 9309
www.ihkzuschwerin.de
mans@schwerin.ihk.de
Ansprechpartner: Dipl.-Ing. (FH) Angret Mans
© IHK zu Schwerin 2009



Eine wichtige Aufgabe der Industrie- und Handelskammern ist die umfassende Beratung der Unternehmen und Existenzgründer. Inhalte der Beratung sind u.a. die Möglichkeiten der öffentlichen Finanzierungshilfen, Fragen des Gewerberechts, allgemeine Rechtsfragen, Markt- und Wettbewerbschancen, Standortfragen.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin bietet daher angehenden und bestehenden Unternehmen vertiefende Beratungsgespräche an. Außerdem halten wir ein umfangreiches Informations- und Seminarangebot vor. Das Spektrum reicht dabei von Gründerseminaren bis hin zu fachspezifischen Veranstaltungen.

Diese Broschüre wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernimmt die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie dient dem Überblick.

Diese Broschüre ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin unzulässig und strafbar.

Inhaltsverzeichnis

Zugangsvoraussetzungen für das Reisebürogewerbe	4
Reiseveranstalter oder Reisevermittler	4
Vertragliche Pflichten	5
Pflichten des Reisebüros	5
Pflichten des Reisebüros aus dem Vermittlungsvertrag	5
Die Pflichten des Reiseveranstalters	6
Sicherungs- und Informationspflichten des Reiseveranstalters	6
Haupt- und Nebenpflichten des Reiseveranstalters	6
Gemeinsame Verantwortung von Reiseveranstaltern und Reisebüro	7
Reisevertrag	7
Rechtliche Bestimmungen	7
Auszug aus dem Handelsgesetzbuch (HGB)	7
Handelsvertreter	7
Handelsmakler	7
Handelsbücher Erster Abschnitt Vorschriften für alle Kaufleute	8
Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)	10
Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern	13
Auszüge aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)	15
I. Allgemeine Vorschriften	15
Allgemeine Informationen zur Gewerbeanmeldung	17
Die Handelsregistereintragung	17
Checkliste für Existenzgründer im Reisebürogewerbe	18
Weitere Informationen und Ansprechpartner	19

Zugangsvoraussetzungen für das Reisebürogewerbe

Der Betrieb eines Reisebüros bedarf keiner staatlichen Zulassung. Angebot, Verkauf und Vermittlung von Reiseleistungen sind grundsätzlich jedermann gestattet. Daraus zu folgern, dass es zum Betrieb eines Reisebüros keiner besonderen Fähigkeiten, beruflichen Vorerfahrungen oder Ausbildung bedürfe, wäre indessen weit gefehlt. Die selbstständige Tätigkeit in einem „Reisebüro“ setzt folgende Fähigkeiten voraus:

1. Die Beschaffung von Fahrausweisen für
 - Bahnfahrten, einschließlich der Platzkarten für Sitz-, Schlaf- und Liegewagenplätze,
 - Flug- und Schiffspassagen,
 - Omnibusfahrten im Fernlinienverkehr
2. Das Erteilen von Auskünften über die Reisedienstleistungen
3. Die Vermittlung von
 - Pauschal- und Gesellschaftsreisen,
 - Pauschalaufenthalten oder Einzelreisen mit den damit verbundenen Beherbergungs- und Verpflegungsleistungen
4. Dienstleistungen, wie Reiseversicherung, Visa- und Devisenbeschaffung, Geldwechsel u. ä. können hinzukommen.
5. Es sollte mindestens eine Fachkraft beschäftigt werden, die eine Lehre als Reisebürokaufmann/-frau abgeleistet oder sich die erforderlichen Kenntnisse anderweitig angeeignet hat.
6. Es sollte ein Geschäftsraum vorhanden sein, wo die zur Kundenabfertigung notwendigen Einrichtungen samt den zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Unterlagen, Kursbücher, Tarife und Auskunftsmaterial (auch elektronisch) von Reiseveranstaltern usw. zur Verfügung stehen.

Es ist für die Definition des Begriffs Reisebüro unerheblich, wenn die Beförderungsverträge nicht unmittelbar, sondern über ein anderes Unternehmen vermittelt werden.

Werden diese Leistungen in wesentlichem Umfang nicht vermittelt, z. B. keine Eisenbahnfahrkarten beschafft, so muss das Unternehmen die sich daraus ergebende Beschränkung oder Spezialisierung der Betätigung durch geeignete Zusätze erkennbar machen.

Reisebüros, die in eigener Regie Omnibusreisen gem. § 48 Abs. 1 oder Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) veranstalten, müssen gem. § 5a (PBefG) nicht selbst im Besitz einer Genehmigung sein, wenn sie gegenüber den Teilnehmern eindeutig zum Ausdruck bringen, dass sie die Beförderungen nicht selbst durchführen, sondern von einem bestimmten Unternehmer, der Inhaber einer Genehmigung nach dem PBefG ist, durchführen lassen.

Reiseveranstalter oder Reisevermittler

Entscheidend für alle gesetzlichen Pflichten eines Reisebüros und die daraus resultierenden Haftungsrisiken ist die sorgfältige Unterscheidung zwischen

1. Reiseveranstalter,
der selbst oder mit Hilfe Dritter eine Reiseveranstaltung durchführt
und
2. Reisevermittler,
der lediglich das Angebot des Reiseveranstalters an den Kunden weitergibt, der Reisevertrag aber mit dem Veranstalter abgeschlossen wird.

Vertragliche Pflichten

Hinsichtlich der Aufteilung der Pflichten des Reiseveranstalters aus dem Reisevertrag und der Pflichten des Reisebüros aus dem Reisevermittlungsvertrag und ihrer Zurechnung lassen sich drei Gruppen unterscheiden:

1. Verantwortung des Reiseveranstalters,
2. Gemeinsame Verantwortung von Reiseveranstalter und Reisebüro,
3. Verantwortung des Reisebüros.

Pflichten des Reisebüros

In der Regel tritt das Reisebüro lediglich als Vermittler für eine Reiseleistung eines Dritten auf.

In diesem Fall ist das Reisebüro:

- Handelsvertreter i. S. d. §§ 84 ff HGB (wenn es im Rahmen eines Agenturvertrages ständig mit dem Reiseveranstalter verbunden ist)
- oder
- Handelsmakler i. S. d. §§ 93 ff HGB für beide Vertragsteile.

In beiden Fällen ist es von großer Bedeutung, dem Kunden deutlich zu machen, dass er den Reisevertrag nicht mit dem Reisebüro, sondern mit dem dahinter stehenden Reiseveranstalter schließt.

Reisebüros sind gut beraten, den Kunden unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass Sie in fremdem Namen und auf fremde Rechnung verkaufen. Unterbleibt ein solcher Hinweis – sei es auch nur auf einem einzelnen Rechnungsformular –, können darauf fußende Irrtümer des Kunden weitreichende Folgen zu Lasten des Reisebüros auslösen: Das Reisebüro muss sich ggf. so behandeln lassen, als sei nicht der eigentliche Vertragspartner, sondern es selbst Veranstalter der Reise.

Aber auch in seiner reinen Vermittlerstellung ist das Reisebüro nicht frei von Pflichten. Nach herrschender Meinung tritt das Reisebüro zum Reisekunden neben dem Reiseveranstalter in eine zusätzliche Rechtsbeziehung, die man als „Reisevermittlungsvertrag“ bezeichnen kann. Dieser Reisevermittlungsvertrag begründet seinerseits Sorgfaltspflichten. Obwohl also das vermittelnde Reisebüro nicht für die mangelhafte Durchführung des Reisevertrages selbst einzustehen hat, können sich aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten Haftungsrisiken – etwa aus einer fehlerhaften Beratung – ergeben.

Pflichten des Reisebüros aus dem Vermittlungsvertrag

In die alleinige Verantwortung des Reisebüros fällt die fehlerhafte Beratung des Reisekunden bei:

- der Auswahl unter verschiedenen Reiseveranstaltern,
- der Auswahl von Urlaubsländern,
- der Auswahl von Urlaubsorten,
- der Information über die Qualität der Unterkunft,
- der Erfüllbarkeit von Sonderwünschen,
- der Beförderung,
- dem Reisepreis.

Das Reisebüro hat hier zunächst im Gespräch mit dem Kunden zu klären, welche Wünsche und Anforderungen der Reisende hat und muss sodann sein Angebot gewissenhaft an diesen Wünschen ausrichten.

Die schuldhaft Verletzung solcher Pflichten kann einen Anspruch des Reisenden auf Schadensersatz unmittelbar gegenüber dem Reisebüro auslösen.

Das Reisebüro hat dann den Reisekunden so zu stellen, als ob es der verletzten Pflicht vollständig entsprochen hätte. Dagegen scheidet eine Schadensersatzpflicht für „entgangene Urlaubsfreude“ aus, wenn und soweit das Reisebüro nicht selbst Reiseveranstalter ist.

Die Pflichten des Reiseveranstalters

Reiseveranstalter schließen im eigenen Namen einen Reisevertrag mit dem Kunden. Dann gilt das Reisevertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches unmittelbar. Die §§ 651 a ff bestimmen zahlreiche Pflichten des Veranstalters und Rechte des Kunden, insbesondere zur Gewährleistung bei Mängeln der Reiseleistung.

Sicherungs- und Informationspflichten des Reiseveranstalters

Die Umsetzung der EG-Pauschalreiserichtlinie in das deutsche Reisevertragsrecht hat zwei Pflichten festgeschrieben:

- *Insolvenzabsicherungspflicht* von Reiseveranstaltern nach § 651 k BGB (s. S. 10 ff)
- *Informationspflicht* von Reiseveranstaltern auf der Grundlage des § 651 a Abs. 5 BGB vom Bundesjustizministerium erlassene „Verordnung über die Informationspflicht von Reiseveranstaltern“ (s. S. 13)

Haupt- und Nebenpflichten des Reiseveranstalters

Zu den Hauptpflichten des Reiseveranstalters gehört es, dass

- der Reisende und sein Gepäck sicher und zeitentsprechend auf dem vereinbarten Transportweg befördert werden,
- dem Reisenden Unterkunft und Verpflegung im Sinne der vorangegangenen Buchung gewährt werden,
- die zusätzlichen Leistungen erbracht werden, sofern solche vereinbart wurden, wie z. B. die Stellung eines Mietwagens, Ausflüge, Segelkurs, Tauchkurs, Tenniskurs etc.,
- die Leistungen so erbracht werden, dass sich der Ablauf der Reise reibungslos gestaltet, wie etwa bei einer Rundreise.

Zu den Nebenpflichten des Reiseveranstalters gehört es, dass

- dem Reisenden die nötigen Informationen mitgeteilt werden, damit die Reise durchgeführt werden kann, wie etwa Impfpflichten oder Visumzwang,
- die von ihm eingeschalteten Leistungsträger gewissenhaft danach ausgesucht worden sind, ob diese geeignet und zuverlässig sind,
- er die von ihm eingeschalteten Leistungsträger in einem gewissen Rahmen danach auf ihre Eignung und Zuverlässigkeit überwacht,
- er die Buchungen daraufhin überwacht, dass diese von den Leistungsträgern bestätigt werden und es nicht zu Überbuchungen kommt,
- er den Reisenden vor Reiseantritt auf nach der Buchung entstandene Schwierigkeiten hinweist, die den normalen Reiseverlauf hindern, wie etwa Verzögerungen im Flugverkehr,
- er bestimmten Obhuts- und Betreuungspflichten nachkommt, wie etwa der Hinweispflicht auf Gefahren.

Der Umfang der Gewährleistung bestimmt sich nach § 651 c Absatz 1 BGB. Danach ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reise so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrage vorausgesetzten Nutzen aufheben oder mindern.

Gemeinsame Verantwortung von Reiseveranstaltern und Reisebüro

Eine gemeinsame Verantwortung von Reiseveranstalter und Reisebüro besteht bei den Informationen, die am Rande der Reiseleistung erbracht werden und bei denen der Reisende auf die besondere Sachkunde des Reisebüros vertraut:

- Belehrung über Pass- und Visavorschriften,
- Belehrung über gesundheitspolizeiliche Erfordernisse,
- Belehrung über Devisenvorschriften,
- Belehrung über Versicherungen,
- Belehrung über allgemeine Gefahren am Urlaubsort.

Reisevertrag

Der Reisevertrag ergibt sich aus den §§ 651 a ff BGB. Er bestimmt zahlreiche Pflichten des Reiseveranstalters und Rechte des Kunden, insbesondere zur Gewährleistung bei Mängeln der Reiseleistung.

Nicht in das Gebiet des Reisevertrages fallen der einzelne Verkauf von Fahrkarten (Eisenbahn, Flugtickets, Fährschiffkarten) sowie die Vermittlung einzelner Hotelunterkünfte durch Ausgabe eines Vouchers (Gutschein für im Voraus gezahlte Leistungen).

Rechtliche Bestimmungen

Auszug aus dem Handelsgesetzbuch (HGB)

vom 10. Mai 1897 (RGBl S. 219), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 330)

Handelsvertreter

§ 84

- (1) Handelsvertreter ist, wer als selbstständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer (Unternehmer) Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen. Selbstständig ist, wer im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.
- (2) Wer, ohne selbstständig im Sinne des Absatzes 1 zu sein, ständig damit betraut ist, für einen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen, gilt als Angestellter.
- (3) Der Unternehmer kann auch ein Handelsvertreter sein.
- (4) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auch Anwendung, wenn das Unternehmen des Handelsvertreters nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

Handelsmakler

§ 93

- (1) Wer gewerbsmäßig für andere Personen, ohne von ihnen auf Grund eines Vertragsverhältnisses ständig damit betraut zu sein, die Vermittlung von Verträgen über Anschaffung oder Veräußerung von Waren oder Wertpapieren, über Versicherungen, Güterbeförderungen, Schiffsmiete oder sonstige Gegenstände des Handelsverkehrs übernimmt, hat die Rechte und Pflichten eines Handelsmaklers.
- (2) Auf die Vermittlung anderer als der bezeichneten Geschäfte, insbesondere auf die Vermittlung von Geschäften über unbewegliche Sachen, finden, auch wenn die Vermittlung durch einen Handelsmakler erfolgt, die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung.
- (3) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auch Anwendung, wenn das Unternehmen des Handelsmaklers nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

Handelsbücher
Erster Abschnitt
Vorschriften für alle Kaufleute
Erster Unterabschnitt
Buchführung, Inventar

§ 238 Buchführungspflicht

(1) Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

(2) Der Kaufmann ist verpflichtet, eine mit der Urschrift übereinstimmende Wiedergabe der abgesandten Handelsbriefe (Kopie, Abdruck, Abschrift oder sonstige Wiedergabe des Wortlauts auf einem Schrift-, Bild- oder anderen Datenträger) zurückzubehalten.

§ 239 Führung der Handelsbücher

(1) Bei der Führung der Handelsbücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der Kaufmann einer lebenden Sprache zu bedienen. Werden Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbole verwendet, muss im Einzelfall deren Bedeutung eindeutig festliegen.

(2) Die Eintragungen in Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden.

(3) Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.

(4) Die Handelsbücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können auch in der geordneten Ablage von Belegen bestehen oder auf Datenträgern geführt werden, soweit diese Formen der Buchführung einschließlich des dabei angewandten Verfahrens den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Bei der Führung der Handelsbücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muss insbesondere sichergestellt sein, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.

§ 240 Inventar

(1) Jeder Kaufmann hat zu Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes sowie seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben.

(2) Er hat demnächst für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs ein solches Inventar aufzustellen. Die Dauer des Geschäftsjahrs darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Aufstellung des Inventars ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken.

(3) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

(4) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

§ 241 Inventurvereinfachungsverfahren

(1) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben ermittelt werden. Das Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Der Aussagewert des auf diese Weise aufgestellten Inventars muss dem Aussagewert eines auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommen.

(2) Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Geschäftsjahrs bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.

(3) In dem Inventar für den Schluss eines Geschäftsjahrs brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet zu werden, wenn

1. der Kaufmann ihren Bestand auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme oder auf Grund eines nach Absatz 2 zulässigen anderen Verfahrens nach Art, Menge und Wert in einem besonderen Inventar verzeichnet hat, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten beiden Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs aufgestellt ist, und

2. auf Grund des besonderen Inventars durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahrens gesichert ist, dass der am Schluss des Geschäftsjahrs vorhandene Bestand der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt ordnungsgemäß bewertet werden kann.

Zweiter Unterabschnitt
Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss
Erster Titel
Allgemeine Vorschriften

§ 242 Pflicht zur Aufstellung

(1) Der Kaufmann hat zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluss (Eröffnungsbilanz, Bilanz) aufzustellen. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Bilanz beziehen.

(2) Er hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs (Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen.

(3) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluss.

§ 243 Aufstellungsgrundsatz

(1) Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

(2) Er muss klar und übersichtlich sein.

(3) Der Jahresabschluss ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

§ 244 Sprache, Währungseinheit

Der Jahresabschluss ist in deutscher Sprache und in Euro aufzustellen.

§ 245 Unterzeichnung

Der Jahresabschluss ist vom Kaufmann unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 651 a BGB

- (1) Durch den Reisevertrag wird der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) zu erbringen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.
- (2) Die Erklärung, nur Verträge mit den Personen zu vermitteln, welche die einzelnen Reiseleistungen ausführen sollen (Leistungsträger), bleibt unberücksichtigt, wenn nach den sonstigen Umständen der Anschein begründet wird, dass der Erklärende vertraglich vorgesehene Reiseleistungen in eigener Verantwortung erbringt.
- (3) Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis nur erhöhen, wenn dies mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises im Vertrag vorgesehen ist und damit einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Angaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Eine Preiserhöhung, die ab dem zwanzigsten Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt wird, ist unwirksam. § 11 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.
- (4) Der Reiseveranstalter hat eine Änderung des Reisepreises nach Absatz 3, eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder eine zulässige Absage der Reise dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungs- oder Absagegrund zu erklären. Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als fünf vom Hundert oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Er kann statt dessen, ebenso wie bei einer Absage der Reise durch den Reiseveranstalter, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.
Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch den Reiseveranstalter diesem gegenüber geltend zu machen.
- (5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung zum Schutz der Verbraucher bei Reisen Festsetzungen zu treffen, durch die sichergestellt wird, dass die Beschreibung von Reisen keine irreführenden, sondern klare und genaue Angaben enthalten und dass der Reiseveranstalter dem Verbraucher die notwendigen Informationen erteilt. Zu diesem Zweck kann insbesondere bestimmt werden, welche Angaben in einem vom Veranstalter herausgegebenen Prospekt und in dem Reisevertrag enthalten sein müssen sowie welche Informationen der Reiseveranstalter dem Reisendem vor dem Vertragsabschluss und vor dem Antritt der Reise geben muss.

§ 651 b BGB

- (1) Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.
- (2) Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haftet er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

§ 651 c BGB

- (1) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Reise so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufheben oder mindern.
- (2) Ist die Reise nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- (3) Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer von Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von dem Reiseveranstalter verweigert oder wenn die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Reisenden geboten wird.

§ 651 d BGB

- (1) Ist die Reise im Sinne des § 651 c Abs. 1 BGB mangelhaft, so mindert sich für die Dauer des Mangels der Reisepreis nach Maßgabe des § 472 BGB.
- (2) Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

§ 651 e BGB

- (1) Wird die Reise infolge einer Mangels der in § 651 c bezeichneten Art erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.
- (2) Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.
- (3) Wird ein Vertrag gekündigt, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine nach § 471 zu bemessende Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, soweit diese Leistungen infolge der Aufhebung des Vertrages für den Reisenden kein Interesse haben.
- (4) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten fallen dem Reiseveranstalter zur Last.

§ 651 f BGB

- (1) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.
- (2) Wird die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

§ 651 g BGB

- (1) Ansprüche nach den §§ 651 c bis 651 f hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
- (2) Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrage nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

§ 651 h BGB

- (1) Der Reiseveranstalter kann durch Vereinbarung mit dem Reisenden seine Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränken,
 1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder
 2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- (2) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solche beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

§ 651 i BGB

- (1) Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.
- (3) Im Vertrag kann für jede Reiseart unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs eine Vomhundertsatz des Reisepreises als Entschädigung festgesetzt werden.

§ 651 j BGB

- (1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluß nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.
- (2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651 e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

§ 651 k BGB

- (1) Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, dass dem Reisenden erstattet werden
 1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters ausfallen, und
 2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.
Die Verpflichtungen nach Satz 1 kann der Reiseveranstalter nur erfüllen
 1. durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder
 2. durch ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.
- (2) Der Versicherer oder das Kreditinstitut kann seine Haftung für die von ihm in einem Jahr insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge jeweils für das erste Jahr nach dem 31. Oktober 1994 auf siebenzig, für das zweite Jahr auf einhundert, für das dritte Jahr auf einhundertfünfzig und für die darauffolgende Zeit auf zweihundert Millionen Deutsche Mark begrenzen. Übersteigen die in einem Jahr von einem Versicherer oder einem Kreditinstitut insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge die in Satz 1 genannten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.
- (3) Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Absatz 1 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Versicherer oder das Kreditinstitut zu verschaffen und durch Übergabe einer von diesem Unternehmen ausgestellten Bestätigung (Sicherheitsschein) nachzuweisen.
- (4) Der Reiseveranstalter darf Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor der Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn er dem Reisenden einen Sicherheitsschein übergeben hat.
- (5) Hat im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Reiseveranstalter seine Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so genügt der Reiseveranstalter seiner Verpflichtung nach Absatz 1 auch dann, wenn er dem Reisenden Sicherheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften des anderen Staates leistet und diese den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 entspricht; Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass dem Reisenden die Sicherheitsleistung nachgewiesen werden muss.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn
 1. der Reiseveranstalter nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit Reisen vermittelt,
 2. die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis einhundertfünfzig Deutsche Mark nicht übersteigt,
 3. der Reiseveranstalter eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

§ 651 I BGB

Von den Vorschriften der §§ 651 a bis 651 k kann nicht zum Nachteil des Reisenden abgewichen werden.

Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern

Vom 14. November 1994

Auf Grund des § 651a Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1322) verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1 Prospektangaben

- (1) Stellt der Reiseveranstalter über die von ihm veranstalteten Reisen einen Prospekt zur Verfügung, so muss dieser deutlich lesbare, klare und genaue Angaben enthalten über den Reisepreis, die Höhe einer zu leistenden Anzahlung, die Fälligkeit des Restbetrages und außerdem, soweit für die Reise von Bedeutung, über folgende Merkmale der Reise:
 - a) Bestimmungsort;
 - b) Transportmittel (Merkmale und Klasse);
 - c) Unterbringung (Art, Lage, Kategorie oder Komfort und Hauptmerkmale sowie – soweit vorhanden – ihre Zulassung und touristische Einstufung);
 - d) Mahlzeiten;
 - e) Reiseroute;
 - f) Pass- und Visumerfordernisse für Angehörige des Mitgliedstaates, in dem die Reise angeboten wird, sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind;
 - g) Eine für die Durchführung der Reise erforderliche Mindestteilnehmerzahl sowie die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisendem die Erklärung spätestens zugegangen sein muss, dass die Teilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird.
Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Er kann jedoch vor Vertragsschluss eine Änderung erklären, soweit er dies in dem Prospekt vorbehalten hat. Der Reiseveranstalter und der Reisende können vom Prospekt abweichende Leistungen vereinbaren.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit Angaben über die veranstalteten Reisen in einem von dem Reiseveranstalter zur Verfügung gestellten Bild- und Tonträger enthalten sind.

§ 2 Unterrichtung vor Vertragsschluss

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reisenden, bevor dieser seine auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung (Buchung) abgibt, zu unterrichten über

1. Pass- und Visumerfordernisse, insbesondere über die Fristen zur Erlangung dieser Dokumente. Diese Verpflichtung bezieht sich auf die Erfordernisse für Angehörige des Mitgliedstaates, in dem die Reise angeboten wird,
2. gesundheitspolizeiliche Formalitäten, soweit diese Angaben nicht bereits in einem von dem Reiseveranstalter herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt enthalten und inzwischen keine Änderungen eingetreten sind.

§ 3 Reisebestätigung, Allgemeine Reisebedingungen

- (1) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Urkunde über den Reisevertrag (Reisebestätigung) auszuhändigen.
- (2) Die Reisebestätigung muss, sofern nach der Art der Reise von Bedeutung, außer den in § 1 Abs. 1 genannten Angaben über Reisepreis und Zahlungsmodalitäten sowie über die Merkmale der Reise nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b, c, d, e und g folgende Angaben enthalten:
 - a) endgültiger Bestimmungsort oder, wenn die Reise mehrere Aufenthalte umfasst, die einzelnen Bestimmungsorte sowie die einzelnen Zeiträume und deren Termine;
 - b) Tag, voraussichtliche Zeit und Ort der Abreise und Rückkehr;

- c) Besuche, Ausflüge und sonstige im Reisepreis inbegriffenen Leistungen;
 - d) Hinweise auf etwa vorbehaltenen Preisänderungen sowie deren Bestimmungsfaktoren (§ 651a Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und auf nicht im Reisepreis enthaltene Angaben;
 - e) vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden;
 - f) Name und Anschrift des Reiseveranstalters;

 - g) über die Obliegenheit des Reisenden, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Mangel anzuzeigen, sowie darüber, dass vor der Kündigung des Reisevertrages (§ 651e des Bürgerlichen Gesetzbuchs) dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen ist, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird;
 - h) über die nach § 651g des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzuhaltenden Fristen, unter namentlicher Angabe der Stelle, gegenüber der Ansprüche geltend zu machen sind;
 - i) über den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit unter Angabe von Namen und Anschrift des Versicherers.
- (3) Legt der Reiseveranstalter dem Vertrag Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde, müssen diese dem Reisenden vor Vertragsabschluss vollständig übermittelt werden.
- (4) Der Reiseveranstalter kann seine Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 auch dadurch erfüllen, dass er auf die in einem von ihm herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt enthaltenen Angaben verweist, die den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 entsprechen. In jedem Fall hat die Reisebestätigung den Reisepreis und die Zahlungsmodalitäten anzugeben.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht, wenn die Buchungserklärung des Reisenden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn abgegeben wird. Der Reisende ist jedoch spätestens bei Antritt der Reise über die in Absatz 2 Buchstabe g bezeichnete Obliegenheit und die in Absatz 2 Buchstabe h bezeichneten Angaben zu unterrichten.

§ 4 Unterrichtung vor Beginn der Reise

- (1) Der Reiseveranstalter hat den Reisenden rechtzeitig vor Beginn der Reise zu unterrichten
- a) über Abfahrts- und Ankunftszeiten, Orte von Zwischenstationen und die dort zu erreichenden Anschlussverbindungen;
 - b) wenn der Reisende bei der Beförderung einen bestimmten Platz einzunehmen hat, über diesen Platz;
 - c) über Name, Anschrift und Telefonnummer der örtlichen Vertretung des Reiseveranstalters oder – wenn nicht vorhanden – der örtlichen Stellen, die dem Reisenden bei Schwierigkeiten Hilfe leisten können; wenn auch solche Stellen nicht bestehen, sind dem Reisenden eine Notrufnummer und sonstige Angaben mitzuteilen, mit deren Hilfe er mit dem Veranstalter Verbindung aufnehmen kann.
- Bei Auslandsreisen Minderjähriger ist die bei der Buchung angegebene Person darüber zu unterrichten, wie eine unmittelbare Verbindung zu dem Kind oder dem an dessen Aufenthaltsort Verantwortlichen hergestellt werden kann.
- (2) Eine besondere Mitteilung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, soweit die jeweilige Angabe bereits in einem der Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt oder der Reisebestätigung enthalten ist und inzwischen keine Änderungen eingetreten sind.

§ 5 Gelegenheitsreiseveranstalter

Diese Verordnung gilt nicht für Reiseveranstalter, die nur gelegentlich und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit Pauschalreisen veranstalten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. November 1994

Die Bundesministerin der Justiz

S. Leutheusser-Schnarrenberger

Auszüge aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

vom 21. März 1961 (BGBl I S 241), (Letzte Änderung vom 24. Juni 2005)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsbussen (Obussen) und Kraftfahrzeugen. Als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden.
- (2) Diesem Gesetz unterliegen nicht Beförderungen
 1. mit Personenwagen, wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt;
 2. mit Krankenkraftwagen, wenn damit kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen befördert werden, die während der Fahrt einer medizinisch fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtung des Krankenzuges bedürfen oder bei denen solches auf Grund ihres Zustandes zu erwarten ist.

§ 2 Genehmigungspflicht

- (1) Wer im Sinne des § 1 Abs. 1
 1. mit Straßenbahnen,
 2. mit Obussen,
 3. mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr (§§ 42 und 43) oder
 4. mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr (§ 46)
Personen befördert, muss im Besitz einer Genehmigung sein. Er ist Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) Der Genehmigung bedarf auch
 1. jede Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens,
 2. die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenen Rechte und Pflichten (Genehmigungsübertragung) sowie
 3. die Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 dürfen im Verkehr mit Taxen die aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten nur übertragen werden, wenn gleichzeitig das ganze Unternehmen oder wesentliche selbstständige und abgrenzbare Teile des Unternehmens übertragen werden.
- (4) Die Genehmigungsbehörde kann bei einem Linienverkehr nach § 43 dieses Gesetzes und bei Beförderungen nach § 1 Nr. 4 Buchstaben d und i der Freistellungs-Verordnung Befreiung vom Verbot der Mitnahme anderer Fahrgäste erteilen, wenn dies im öffentlichen Verkehrsinteresse geboten und mit Rücksicht auf bestehende öffentliche Verkehrseinrichtungen wirtschaftlich vertretbar ist.
- (5) Einer Genehmigung bedarf es nicht zum vorübergehenden Einsatz von Kraftfahrzeugen bei Notständen und Betriebsstörungen im Verkehr, insbesondere im Schienen-, Bergbahn- und Obusverkehr. Wenn die Störungen länger als 72 Stunden dauern, haben die Unternehmer der von der Störung betroffenen Betriebe der Genehmigungsbehörde (§ 11) Art, Umfang und voraussichtliche Dauer eines solchen vorübergehenden Einsatzes von Fahrzeugen unverzüglich mitzuteilen.
- (5a) Wer Gelegenheitsverkehre in Form der Ausflugsfahrt (§ 48 Abs. 1) oder der Ferienzweck-Reise (§ 48 Abs. 2) plant, organisiert und anbietet, dabei gegenüber den Teilnehmern jedoch eindeutig zum Ausdruck bringt, dass die Beförderungen nicht von ihm selbst, sondern von einem bestimmten Unternehmer, der Inhaber einer Genehmigung nach diesem Gesetz ist, durchgeführt werden, muss selbst nicht im Besitz einer Genehmigung sein.
- (6) Beförderungen, die in besonders gelagerten Einzelfällen nicht alle Merkmale einer Verkehrsart oder Verkehrsform dieses Gesetzes erfüllen, können nach denjenigen Vorschriften dieses Gesetzes genehmigt werden, denen diese Beförderungen am meisten entsprechen.
- (7) Zur praktischen Erprobung neuer Verkehrsarten oder Verkehrsmittel kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag im Einzelfall Abweichungen von Vorschriften dieses Gesetzes oder von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Dauer von höchstens vier Jahren genehmigen, soweit öffentliche Verkehrsinteressen nicht entgegenstehen.

§ 3 Unternehmer

- (1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer für einen bestimmten Verkehr (§ 9) und für seine Person (natürliche oder juristische Person) erteilt.
- (2) Der Unternehmer oder derjenige, auf den die Betriebsführung übertragen worden ist, muss den Verkehr im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung betreiben. Die von der Landesregierung bestimmte Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Sollen Straßenbahnbetriebsanlagen von einem anderen als dem Unternehmer gebaut werden, kann die Genehmigung für ihren Bau und für die Linienführung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) dem anderen erteilt werden; die für den Unternehmer geltenden Rechtsvorschriften des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sind entsprechend anzuwenden.

§ 46 Formen des Gelegenheitsverkehrs

- (1) Gelegenheitsverkehr ist die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, die nicht Linienverkehr nach §§ 42 und 43 ist.
- (2) Als Formen des Gelegenheitsverkehrs sind nur zulässig
 1. Verkehr mit Taxen (§ 47)
 2. Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen (§ 48),
 3. Verkehr mit Mietomnibussen und mit Mietwagen (§ 49).
- (3) In Orten mit mehr als 50 000 Einwohnern oder in den von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmten Orten unter 50 000 Einwohnern darf eine Genehmigung für Taxen- und den Mietwagenverkehr nicht für denselben Personenkraftwagen erteilt werden.

§ 48 Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen

- (1) Ausflugsfahrten sind Fahrten, die der Unternehmer mit Kraftomnibussen oder Personenkraftwagen nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt. Die Fahrt muss wieder an den Ausgangsort zurückführen. Die Fahrgäste müssen im Besitz eines für die gesamte Fahrt gültigen Fahrscheins sein, der die Beförderungsstrecke und das Beförderungsentgelt ausweist. Bei Ausflugsfahrten, die als Pauschalfahrten ausgeführt werden, genügt im Fahrschein die Angabe des Gesamtentgeltes an Stelle des Beförderungsentgelts.
- (2) Ferienziel-Reisen sind Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer mit Kraftomnibussen oder Personenkraftwagen nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für die Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt. Es dürfen nur Rückfahrscheine und diese nur auf den Namen des Reisenden ausgegeben werden. Die Fahrgäste sind zu einem für alle Teilnehmer gleichen Reiseziel zu bringen und an den Ausgangspunkt der Reise zurückzubefördern. Auf der Rückfahrt dürfen nur Reisende befördert werden, die der Unternehmer zum Reiseziel gebracht hat. Die Genehmigung darf nur solchen Unternehmern erteilt werden, die auf dem Gebiet des Reiseverkehrs über ausreichende Erfahrungen verfügen.
- (3) Es ist unzulässig, unterwegs Fahrgäste aufzunehmen. Dies gilt nicht für benachbarte Orte oder in ländlichen Räumen für bis zu 30 km von einander entfernte Orte. Im übrigen kann die Genehmigungsbehörde Ausnahmen gestatten, wenn dadurch die öffentlichen Verkehrsinteressen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Vorschriften der §§ 21 und 22 sind nicht anzuwenden.

§ 49 Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen

- (1) Verkehr mit Mietomnibussen ist Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen, die nur im ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Teilnehmer müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein.
- (2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 sind nicht gegeben, wenn Fahrten unter Angabe des Fahrtziels vermittelt werden. Mietomnibusse dürfen nicht durch Bereitstellen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen angeboten werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 21 und 22 sind nicht anzuwenden.

- (4) Verkehr mit Mietwagen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die nur im ganzen zur Beförderung gemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausgeführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt und die nicht Verkehr mit Taxen nach § 47 sind. Mit Mietwagen dürfen nur Beförderungsaufträge ausgeführt werden, die am Betriebsitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind. Nach Ausführung des Beförderungsauftrages hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebsitz zurückzukehren, es sei denn, er hat vor der Fahrt von seinem Betriebsitz oder der Wohnung oder während der Fahrt fernmündlich einen neuen Beförderungsauftrag erhalten. Der Eingang des Beförderungsauftrages am Betriebsitz oder in der Wohnung hat der Mietwagenunternehmer buchmäßig zu erfassen und die Aufzeichnung ein Jahr aufzubewahren. Annahme, Vermittlung und Ausführung von Beförderungsaufträgen, das Bereithalten des Mietwagens sowie die Werbung für Mietwagenverkehr dürfen weder allein noch in ihrer Verbindung geeignet sein, zur Verwechslung mit dem Taxenverkehr zu führen. Den Taxen vorbehaltene Zeichen und Merkmale dürfen für Mietwagen nicht verwendet werden. Die §§ 21 und 22 sind nicht anzuwenden.

Allgemeine Informationen zur Gewerbeanmeldung

Eine neue Tätigkeit als selbstständiger Unternehmer muss zunächst bei dem für den Betriebsitz zuständigen Amt (Stadt- oder Gemeindeverwaltung) angemeldet werden. Dazu benötigen Sie ein Formblatt mit mehreren Durchschlägen, das Ihnen bei den jeweiligen Ämtern ausgehändigt wird.

Mit der Gewerbeanmeldung wird zugleich auch die Anmeldung beim Finanzamt, der Berufsgenossenschaft, dem Statistischem Landesamt, dem Landkreis und der für Sie zuständigen Industrie- und Handelskammer bewirkt.

Die Pflicht zur Gewerbeanmeldung beruht auf Gesetzen, deren wichtigstes die Gewerbeordnung (GewO) ist. Dieses Gesetz sollten Sie mindestens in seinen Grundzügen kennen. Es wird von einer ganzen Reihe branchenspezifischer Gesetze begleitet, denen Sie bei Ihrer gewerblichen Tätigkeit immer wieder begegnen werden. Eine Gewerbeanmeldung ist immer davon abhängig, ob Sie zur Gewerbesteuer veranlagt werden. Diese Entscheidung trifft letztendlich das Finanzamt.

Die Handelsregistereintragung

Haben Sie die Absicht, von Anfang an größer in ein Geschäft einzusteigen, indem Sie zum Beispiel in größerem Umfang haftendes Kapital von anderen Leuten in Anspruch nehmen, mehrere Mitarbeiter beschäftigen, regelmäßig am Zahlungsverkehr mit Wechseln teilnehmen und entsprechend hohe Umsätze erwarten, dann müssen Sie Ihr Unternehmen in das Handelsregister eintragen lassen. Das Handelsregister wird beim zuständigen Registergericht (i. d. R. Amtsgericht) geführt. Die Anmeldung muss von einem Notar beglaubigt werden.

Eingetragen in das Handelsregister wird u.a. die Firma, d.h. der Name Ihres Unternehmens. Er darf nicht zur Täuschung geeignet sein und muss, wenn Sie eine Gesellschaft gründen wollen, immer einen entsprechenden Gesellschaftszusatz erhalten.

Für Ihre Entscheidung, welche Unternehmensform Sie wählen, ist Voraussetzung, dass Sie bereits entschieden haben, ob Sie in Ihrer Firma allein bestimmen wollen und damit auch die alleinige Verantwortung tragen oder ob Sie andere Personen an Ihrem Unternehmen beteiligen wollen, die Ihnen dafür Kapital zur Verfügung stellen, Risiko und Gewinn mit Ihnen teilen, aber eben auch u. U. im Geschäft mitreden wollen.

Die IHK steht Ihnen bei diesen Entscheidungen gern beratend zur Seite. Außerdem können Sie bei uns entsprechende Broschüren anfordern.

Aber auch steuerliche Aspekte können bei der Wahl der Rechtsform entscheidend sein. Dazu sollten Sie zweckmäßigerweise einen Steuerberater befragen.

Bei der Führung des Handelsregisters wirken die Industrie- und Handelskammern mit. Lassen Sie sich von unserer Rechtsabteilung beraten, bevor Sie Ihre Firma in das Handelsregister eintragen lassen. Wir können Ihnen genau sagen, was Sie auf Ihrer Firmenschild, die Geschäftspapiere etc. schreiben dürfen und was nicht. Da die Vorschriften sehr streng sind, bewahren Sie sich vor Schaden, wenn Sie sich rechtzeitig erkundigen.

Checkliste für Existenzgründer im Reisebürogewerbe

1. Melden Sie Ihr Unternehmen bei der zuständigen Ordnungsbehörde an.
2. Bei Gründung einer Firma im Sinne des HGB müssen Sie die Eintragung in das Handelsregister beim zuständigen *Amtsgericht* in öffentlich beglaubigter Form (Notar) veranlassen.
3. Melden Sie sich bei der *Arbeitsagentur*, wenn Sie Angestellte beschäftigen – Sie erhalten dann eine Betriebsnummer – und informieren Sie die zuständige *Krankenkasse / Ersatzkasse / Rentenversicherung* über die bei Ihnen beschäftigten Arbeitnehmer.
4. Falls erforderlich, müssen Sie auch die zuständigen *Gewerbeaufsichtsbehörden / Technischen Überwachungsvereine* (in Mecklenburg-Vorpommern ist das das Landesamt für Gesundheit und Soziales) über die Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit unterrichten.
5. Informieren Sie rechtzeitig die *Versorgungsunternehmen* für Strom, Wasser, Heizung, Abwasser, Müll usw. und fragen Sie, ob besondere Auflagen bestehen und die Versorgung gesichert ist.
6. Denken Sie daran, rechtzeitig *Telefon- und Fax-Anschlüsse* zu beantragen sowie Fragen des *Postfaches*, des *Postscheckkontos*, der *Postvollmacht* und der *E-Mail* und/oder *Internetadresse* zu klären.
7. Richten Sie bei der *Bank / Sparkasse* ein Firmenkonto ein und klären Sie die Bankvollmacht.
8. Lassen Sie sich frühzeitig über alle notwendigen Versicherungen von einem unabhängigen Versicherungsberater aufklären und schließen Sie die entsprechenden Verträge mit einer *Versicherungsgesellschaft* ab.
9. Vergessen Sie nicht, den *Firmennamen* und/oder Namen des Inhabers am Eingang Ihres Unternehmens gut sichtbar anzubringen. Dabei sind aber die landesbaurechtlichen Bestimmungen (u. U. auch die Werbesatzung des Ortes) zu beachten.
10. Sollten Sie öffentliche Fördermittel benötigen, informieren Sie sich rechtzeitig bei kompetenten Beratern über die Möglichkeiten. Einige Anschriften hierzu finden Sie am Ende dieser Broschüre.
11. Für alle Fragen stehen Ihnen gern die Mitarbeiter der Industrie- und Handelskammer zur Verfügung.

Weitere Informationen und Ansprechpartner

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin

Postanschrift: Postfach 11 10 41
19010 Schwerin
Hausanschrift: Graf-Schack-Allee 12
19053 Schwerin
Tel.: (03 85) 51 03-0
Fax: (03 85) 51 03-999
email: info@schwerin.ihk.de
Internet: www.ihkzuschwerin.de

Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postanschrift: 19048 Schwerin
Hausanschrift: Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin
Telefon-Zentrale: (0 85) 5 88-0
Fax: (03 85) 5 88 58 61/62
email: poststelle@wm.mv-regierung.de
Internet: www.wm.mv-regierung.de

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Postanschrift: Postfach 16 02 55 Schwerin
19092 Schwerin
Hausanschrift: Werkstraße 213
19061 Schwerin
Tel.: (03 85) 63 63-0
Fax: (03 85) 63 63-12 12
email: info@lfi-mv.de
Internet: www.lfi-mv.de

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

Versorgungsamt Schwerin
Postanschrift: Postfach 05 02 43
19032 Schwerin
Hausanschrift: Friedrich-Engels-Straße 47
19053 Schwerin
Tel.: (03 85) 39 91-0
Fax: (03 85) 3 99 11 05
Internet: www.mvweb.de/landesaemter/sozial.html

Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Platz der Freundschaft 1
18059 Rostock
Tel.: (03 81) 4 03 06 00
Fax: (03 81) 4 03 05 55
email: info@auf-nach-mv.de
Internet: www.auf-nach-mv.de

Stadtmarketing Gesellschaft Schwerin mbH

Puschkinstraße 44 / Rathaus
19055 Schwerin
Tel.: (03 85) 5 92 52-50
Fax: (03 85) 5 92 52-53
email: post@schwerin.com
Internet: www.schwerin.com

Regionaler Fremdenverkehrsverband Mecklenburgische Seenplatte

Turnplatz 2
17207 Röbel
Tel.: (03 99 31) 5 13 81
Fax: (03 99 31) 5 13 86
email: info@mecklenburgische-seenplatte.de
Internet: www.mecklenburgische-seenplatte.de

Tourismusverband »Mecklenburgische Seenplatte« e. V.

Turnplatz 2; 17207 Röbel/Müritz
Vorsitzender: Lorenz Caffier
Register: Vereinsregister Nr. 54, AG Röbel
Telefon: (03 99 31) 53 8-0
Telefax: (03 99 31) 53 8-29
email: info@mecklenburgische-seenplatte.de
Internet: www.mecklenburgische-seenplatte.de

Tourismusverband Mecklenburg - Schwerin e.V.

Alexandrinenplatz 7
19288 Ludwigslust
Tel.: (0 38 74) 66 69 22
Fax: (0 38 74) 66 69 20
email: info@mecklenburg-schwerin.de
Internet: www.mecklenburg-schwerin.de

Regionaler Fremdenverkehrsverband Fischland- Darß-Zingst e.V.

Barter Str. 31
18314 Löbnitz
Tel.: (0 33 24) 64 00
Fax: (0 33 24) 6 40 34
email: tv.fdz@t-online.de
Internet: www.entdeckemv.de

Regionaler Fremdenverkehrsverband Vorpommern e.V.

Fischstraße 11
17489 Greifswald
Tel.: 01805 - 89 11 89
Fax: 01805 891 555
email: info@vorpommern.de
Internet www.vorpommern.de

Tourismuszentrale Rügen

Gesellschaft für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit mbH
Bahnhofstraße 15
18528 Bergen auf Rügen
Tel.: (0 38 38) 80 77-0
Fax: (0 38 38) 25 44 40
email: info@ruegen.de
Internet: www.ruegen.de/fachbesucher-ruegen.html

Tourismusverband Mecklenburgische Schweiz e.V.

Am Bahnhof
17139 Malchin
Tel.: (0 39 94) 29 97 81
Fax: (0 39 94) 29 97 88
email: info@mecklenburgische-schweiz.com
Internet: www.mecklenburgische-schweiz.com

Tourismusverband Insel Usedom e.V.

Bäderstr. 5
17459 Seebad Ückeritz
Tel.: (03 83 75) 2 34 10
Fax: (03 83 75) 234 29
e-Mail: info@usedom.de
Internet: www.usedom.de

Travelsafe GmbH

Service-Gesellschaft für Touristikversicherungen
Neuburger Straße 102 f
94036 Passau
Tel.: (08 51) 5 21 52
Fax: (08 51) 5 21 54
email: travelsafe@t-online.de
Internet: www.travelsafe.de

Hansestadt Wismar

Tourist-Information
Am Markt 11
23966 Wismar
Tel.: (0 38 41) 251-30 20
Fax: (0 38 41) 251-30 91
email: touristinfo@wismar.de
Internet: <http://www.wismar.de>

Verband der Camping und Freizeitbetriebe Mecklenburg Vorpommern e.V. (VCFMV)

Platz der Freundschaft 1
18059 Rostock
Tel.: (03 81) 4 03 48 55
Fax: (03 81) 44 84 02
email: vcfmv@t-online.de
Internet: www.camping-caravan-mv.de

Deutsches Jugendherbergswerk

Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Postfach 16 12 61
18025 Rostock
Tel.: (03 81) - 77 66 70
Fax: (03 81) - 7 69 86 82
email: service@djh-mv.de
Internet: www.djh-mv.de

Landurlaub Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Griebnitzer Weg 2
18196 Dummerstorf
Tel.: (03 82 08) 6 02 48
Fax: (03 82 08) 6 06 73
email: landurlaub.mv@t-online.de
Internet: www.landurlaub.m-vp.de

Deutscher Reisepreis-Sicherungsverein VvaG

Vogelweidestraße 5
81677 München
Tel.: (0 89) 41 66 - 00
Fax: (0 89) 41 66-18 55
email: contact@erv.de
Internet: www.erv.de

tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH

Borsteler Chaussee 51
22453 Hamburg
Tel.: (0 40) 24 42 88 - 0
Fax: (0 40) 24 42 88 - 99
email: service@tourVERS.de
Internet: www.tourvers.de